



**Satzung zur Änderung der
Betriebssatzung
für die Wasserversorgung Oberstenfeld
vom 24.07.2012**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberstenfeld am 30.11.2017 folgende Satzungsänderung beschlossen

§ 1

**§ 1 der Betriebssatzung für die Wasserversorgung Oberstenfeld
wird wie folgt gefasst:**

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Oberstenfeld wird ab dem 01.01.2003 unter der Bezeichnung „Wasserversorgung Oberstenfeld“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden/Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Wasserversorgung Oberstenfeld tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Ausgefertigt!
Oberstenfeld, 30.11.2017

Gez.

Kleemann,
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.